§ 1 Nutzungsumfang

- 1. Die Ortsgemeinde Eckelsheim gestattet allen Vereinen, Gruppen und Bürgern aus der Gemeinde auf Antrag die Benutzung der Anlage der Beller Kirche, wobei sich hier die Gemeinde eine Entscheidung vorbehält.
- 2. Anderen Interessenten kann auf Antrag ebenfalls die Benutzung im Sinne von Absatz 1 eingeräumt werden, wobei sich hier die Gemeinde eine Entscheidung ohne Begründungspflicht vorbehält.

§2 Antragstellung

- 1. Die Benutzung der Anlage ist ausschließlich bei der Ortsgemeindeverwaltung unter Beachtung der jeweiligen Vertreterbefugnis zu beantragen.
- 2. Handelt es sich bei dem Antragsteller und dem Veranstalter oder Nutzer um verschiedene Personen, so sind diese bei der Anmeldung besonders zu nennen.
- 3. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Ortsgemeinde nachzuweisen, dass er und / oder der Veranstalter über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt. Die im Schadensfall für den Antragsteller oder Veranstalter eintritt.
- 4. Der Antragsteller und der Veranstalter werden nachfolgend als Nutzungsberechtigte bezeichnet.

§3 Benutzungszusage

1. Die Zusage erfolgt grundsätzlich schriftlich und nur an den Antragsteller.

§4 Übergabezustand

- 1. Die Anlage der Beller Kirche steht unter Denkmalschutz und wird von der Ortsgemeinde Eckelsheim in einem vertretbaren Aufwand erhalten und gepflegt.
- 2. Die zur Durchführung von Veranstaltungen übergebene Anlage der Beller Kirche, einschließlich Toiletten, befindet sich bei der Übergabe in einem einwandfrei gereinigten und schadensfreien Zustand. Evtl. vorhandene Mängel sind im Übergabeprotokoll schriftlich zu vermerken und vom Übergeber und Übernehmer durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3. Werden vom Nutzungsberechtigten weitere Pflegearbeiten verlangt, sind die Kosten hierfür vom Veranstalter zu übernehmen.

§5 Sorgfaltspflicht

- 1. Die Nutzung der überlassenen Anlage der Beller Kirche, der Einrichtungen und des Inventars hat in einer der Anlage entsprechenden pfleglichen Weise (und) so zu erfolgen, dass Beschädigungen an Gebäudeteilen, Außenanlagen, Einrichtungen und dem Inventar vermieden werden.
- 2. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Tritt ein Schadensfall während der Nutzung ein, ist dieser unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter zu melden, der entweder für Abhilfe sorgt, oder die Benutzung der Geräte und Anlage untersagt.

§6 Haftung

- 1. Der Benutzer haftet für jeden Schaden durch Verlust oder Beschädigungen an Gebäudeteilen, den Aussenanlagen, der Einrichtung und dem Inventar, der während der Benutzungszeit entsteht.
- 2. Die Nutzungsberechtigten übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen den Eigentümer der Anlage und dessen Beauftragte die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung des gesamten Grundstücks und seinen sich darin befindlichen Gegenständen und Einrichtungen entstehen.
- 3. Die Haftungsübernahme gilt auch für Schäden, die dadurch entstehen könnten, dass die zu der Anlage führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind.
- 4. Wird die Gemeinde als Grundstückeigentümerin oder aus einem sonstigen Grund von einer Person schadensersatzpflichtig gemacht oder mit einem Bußgeld oder einer Strafe belegt, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Nutzung steht, hat der jeweilige Benutzer der Gemeinde vollen Ersatz zu leisten.

§7 Nutzungsentgelte

- 1. Die Nutzungsentgelte sind in der jeweiligen gültigen Haushaltssatzung festgelegt.
- 2. Mit dem Nutzungsentgelt sind alle Kosten für die gebrauchsfähige Bereitstellung des jeweiligen Nutzungsgegenstandes abgegolten. Hiervon unberührt bleiben die vom Nutzungsberechtigten zu erbringenden Leistungen und der Reinigungsaufwand.
- 3. Kirchliche Veranstaltungen (Gottesdienste) und kulturelle Veranstaltungen der Eckelsheimer Vereine sind kostenfrei.

§8 Reinigungspflicht

- 1. Grundsätzlich obliegt dem Nutzungsberechtigten die Reinigung der Außenanlage und der Toiletten. Im Interesse einer geeigneten und einheitlichen Reinigung und Pflege, ist nach den Weisungen der Gemeinde oder ihrer Beauftragten zu verfahren.
- 2. Wird von dem Nutzungsberechtigten die Reinigung der Toiletten der Gemeinde übertragen, ist dem Beauftragten der Gemeinde unmittelbar ein Kostenersatz zu leisten.

§9 Schlussbestimmungen

- 1. Das Anbringen von Dekorationen und Informationen aller Art ist vorher einvernehmlich mit der Ortsgemeindeverwaltung abzusprechen und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.
- 2. Für abhanden gekommene Garderobe übernimmt die Gemeinde ausdrücklich keine Haftung.
- 3. Fundsachen sind bei der Ortsgemeindeverwaltung abzugeben.
- 4. Bei allen Veranstaltungen kann das Hausrecht auch durch die Gemeinde ausgeübt werden, deren Anweisungen dann bindend sind.
- 5. Ein Vertreter oder Beauftragter der Ortsgemeinde hat bei allen Veranstaltungen Zutrittsrecht.
- 6. Die Nutzungs- und Gebührenordnung für die Anlage der Beller Kirche Eckelsheim ist in vollem Umfang zu beachten. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen kann die Benutzung auf Zeit oder auf Dauer untersagt oder verweigert oder eingeschränkt werden.
- 7. Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass zum Ende seiner Veranstaltung das Verschließen der Gebäude und das Löschen der Beleuchtung erfolgt. Wird dies unterlassen, erhöht sich das jeweilige Nutzungsentgelt um 20 %.
- 8. Anfallender Müll ist grundsätzlich von jedem Benutzer umgehend nach der Benutzung der Anlage der Beller Kirche in Eigenverantwortung zu entsorgen.
- 9. Das Benutzungsentgelt, einschließlich möglicher Nebenleistungen, im Sinne dieser Nutzungs- und Gebührenverordnung sind im Zeitpunkt der Rückgabe nach § 5 fällig, und nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Wöllstein zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde ist eine Vorrausleistung und eine Sicherheit bis zur Höhe des 3-fachen Nutzungsentgeltes bei Abschluss des Vertrages zu leisten, die mit den endgültigen Forderungen der Gemeinde verrechnet werden.

- 10. Verkehrsbehördliche Anordnungen sind vom Nutzungsberechtigten zu beantragen. Dieser ist auch für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich.
- 11. Die erforderlichen Verbrauchsmaterialien sind vom Veranstalter zu stellen.

§11 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Eckelsheim, 01. Januar 2020

Rainer Mann (Ortsbürgermeister)